

Informationen zum Verfahrensablauf
für Flüchtlinge aus der Ukraine

Ukrainische Staatsangehörige, die nach Deutschland eingereist sind, können aufgrund der aktuellen Situation in der Ukraine eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beantragen.

- 1.) Ukrainische Staatsangehörige mit dauerhafter Unterkunft im Rhein-Lahn-Kreis und Angehörigen der Kernfamilie (Ehegatten/minderjährige Kinder) oder gesichertem Lebensunterhalt (Arbeitsstelle) bitten wir, sich beim zuständigen Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde-/Stadtverwaltung anzumelden. Zur Anmeldung sind von allen Personen Reisepässe bzw. sonstige Ausweisdokumente sowie biometrische Lichtbilder und ein Erfassungsbogen für Flüchtlinge aus der Ukraine* vorzulegen.

Nach Erfassung Ihrer Daten erhalten Sie von uns einen Termin zur Registrierung und Beantragung der Aufenthaltserlaubnis per Post, E-Mail oder telefonisch. Bitte bringen Sie zum Termin Ihren Pass und den ausgefüllten Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, der Ihnen vom Einwohnermeldeamt ausgehändigt wurde, mit. Am Tag Ihrer Vorsprache stellen wir Ihnen eine Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellen (Fiktionsbescheinigung) nach § 81 Abs. 5 AufenthG aus.

*Den Erfassungsbogen für Flüchtlinge aus der Ukraine können Sie unter www.rhein-lahn-kreis.de abrufen und vorab oder bei Vorsprache im Einwohnermeldeamt ausfüllen

- 2.) Für Schutzbedürftige aus der Ukraine ohne dauerhafte Unterkunft im Rhein-Lahn-Kreis, sind grundsätzlich die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes für Asylsuchende in Trier oder Speyer die primären Anlaufstationen. Dort kann den Menschen professionell geholfen werden. Die dafür vorgesehenen Einrichtungen können ärztliche und psychologische Unterstützung gewährleisten, um so den Menschen auch dabei zu helfen, das Erlebte zu verarbeiten. Insbesondere besteht dort auch die Möglichkeit einen etwaig fehlenden Impfschutz zu erhalten. Um die häufig bestehenden sprachlichen Barrieren zu bewältigen, stehen dort auch Dolmetscher zur Verfügung.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises hat für alle Unterstützer ein FAQ des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration auf der Homepage www.rhein-lahn-kreis.de verlinkt. Für konkrete Rückfragen bitten wir um Übersendung einer E-Mail an referat31@rhein-lahn.rlp.de

Ausländerbehörde des Rhein-Lahn-Kreises